

Statuten

Swiss Showdown (Swiss Showdown Vereinigung - SSDV)

Durch die Gründungsversammlung genehmigte Version (26.05.2018)

Bearbeitet nach Feedback durch PluSport (24.06.2018)

Neue Version durch die DV genehmigt (30.03.2019)

Neue Version durch die DV genehmigt am 26. 03.2022

Neue Version durch die DV im schriftlichen Verfahren genehmigt am 11.11.2022

Vorbemerkung

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet.

1. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Die Swiss Showdown (**Swiss Showdown Vereinigung - SSDV**) ist eine gemeinnützige, im Jahre 2018 gegründete Vereinigung gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Sie ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Sitz der SSDV ist am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Art. 3 Zweck der SSDV ist:

- Die Förderung und Weiterentwicklung des Showdownsports in der Schweiz und auf internationaler Ebene
- Die Koordination der Showdownaktivitäten im Inland
- Die Förderung der gemeinsamen Ausübung des Showdownsports von behinderten und nichtbehinderten Menschen

2. MITGLIEDSCHAFTEN

Art. 4 Die SSDV ist Mitglied von PLUSPORT Behindertensport Schweiz. Sie kann auch zusätzlich Mitglied in anderen Organisationen und/oder Verbänden sein. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Art. 5 Aktivmitglieder können Showdown Gruppen mit Trainings-Standort in der Schweiz mit mindestens drei Spielenden werden.

Einzelne Showdown Spielende, die in keiner Gruppe organisiert sind, treten der „Ad hoc Gruppe Swiss Showdown“ bei. Diese Gruppe wird durch ein Mitglied des Vorstands SSDV koordiniert und ist durch eigene Delegierte an der Delegiertenversammlung vertreten. Diese Gruppe hat gegenüber der SSDV die gleichen Rechte und Pflichten wie jede andere Trainingsgruppe.

Passivmitglieder können Privatpersonen oder Institutionen werden.

Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Sie sind von der Beitragspflicht entbunden.

Art. 6 Die erste Mitgliedschaft erwirbt eine Gruppe indem sie das Antragsformular ausfüllt und den aktuell gültigen Mitgliederbeitrag für jeden namentlich benannten Spielenden bezahlt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

In den folgenden Jahren genügt die Bezahlung des Mitgliederbeitrags pro namentlich benannten Spielenden zur Beibehaltung der Mitgliedschaft.

Wird der Mitgliederbeitrag vor Beginn der ordentlichen Delegiertenversammlung auf das Konto der SSDV bezahlt, ist das Mitglied stimmberechtigt.

Bestehen Unklarheiten betreffend Zahlungseingang, muss die Gruppe, welche die Mitgliedschaft behauptet, einen entsprechenden Zahlungsbeleg vorweisen.

Art. 7 Wer bis und mit dem Tag der ordentlichen Delegiertenversammlung keinen Mitgliederbeitrag an die SSDV geleistet hat, verliert automatisch seine Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft ohne Stimmrecht kann vor einem offiziellen Schweizermeisterschaftsturnier neu erworben werden. Ohne Mitgliedschaft sind die Spielenden einer Gruppe nicht startberechtigt.

Art. 8 Mitglieder, welche ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen, können in begründeten Fällen auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung aus der SSDV ausgeschlossen werden. Hierfür

ist bei geheimer Abstimmung eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 9 Die Austrittserklärung oder ein Ausschluss entbinden nicht von den Verpflichtungen während der Mitgliedschaftszeit.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihre Rechte gegenüber der SSDV und haben kein Anrecht auf das Vereinigungsvermögen.

Art. 10 Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der SSDV sind für sämtliche Mitglieder verbindlich. Reglemente und Beschlüsse dürfen nicht den Statuten der SSDV widersprechen.

3. ORGANISATION

Art. 11 Die Organe der SSDV sind:

- Die Delegiertenversammlung (DV)
- Der Vorstand (VS)
- Die Rechnungsrevisoren (RR)

Art. 12 Die DV ist oberstes Organ der SSDV.

Art. 13 Die ordentliche DV wird vom Vorstand einberufen und soll jeweils im ersten Quartal des Jahres stattfinden. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Monate vor der Versammlung zusammen mit der provisorischen Traktandenliste. Jahresbericht, Rechnungsabschluss, Budget und allfällige Anträge werden 14 Tage vor der Versammlung allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Mit der Einladung wird den Mitgliedern mitgeteilt, auf wie viele Delegierte sie Anrecht haben.

Die Mitglieder wählen ihre Delegierten in eigener Kompetenz und melden sie spätestens 14 Tage vor der Versammlung der SSDV.

Art. 14 Sämtliche Anträge der Mitglieder müssen 30 Tage vor der DV schriftlich beim Vorstand der SSDV eintreffen.

Art. 15 Der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen DV verlangen.

Diese ausserordentliche DV hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens an einem zentral gelegenen Ort stattzufinden.

Art. 16 Die Aufgaben und Kompetenzen der DV umfassen:

- a) Wahl der Stimmenzähler

- b) Bestandesaufnahme und Stimmverteilung
- c) Protokoll
- d) Mutationen
- e) Jahresberichte
- f) Jahresrechnung und Revisorenbericht
- g) Mitgliederbeiträge
- h) Genehmigung aller Reglemente
- i) Budget
- j) Wahlen:
 - o des Präsidenten
 - o des Kassiers
 - o des übrigen Vorstandes
 - o 2 Revisoren und 1 Ersatzrevisor
- k) Anträge
- l) Verschiedenes
- m) Auflösung der SSDV

Art. 17 Jedes Aktivmitglied der SSDV hat an der DV Anrecht auf eine Stimme pro angebrochene vier Spielende. Die Anzahl Spielende bemisst sich am zuletzt bezahlten Beitrag.

Art. 18 Die Vorstandsmitglieder haben an der DV Stimmrecht. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 19 Die Wahlen der Vorstandsmitglieder finden ordnungsgemäss alle zwei Jahre statt.

Die DV wählt für die Amtszeit von zwei Jahren zwei Revisoren sowie einen Ersatzrevisor, welche die Revision jährlich vorzunehmen und der DV Bericht zu erstatten haben. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Wiederwahlen sind bei Vorstand und Revisoren zulässig.

Art. 20 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern von der Mehrheit keine geheime Stimmabgabe beantragt wird.

Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen zählen zur Ermittlung der Mehrheit die ungültigen oder leer abgegebenen Stimmen nicht.

Art. 21 Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen.

Ausnahmen bilden nur die Beschlüsse über die Statutenänderungen und über die Auflösung der SSDV, welche eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen voraussetzen. **Zu berücksichtigen ist auch Artikel 8.**

Art. 22 Bei Wahlen entscheidet im ersten Durchgang das absolute Mehr. Wird es von keinem Kandidaten erreicht, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 23 Über die Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können keine rechtsgültigen Beschlüsse gefasst werden.

4. VORSTAND

Art. 24 Der Vorstand, ausführendes Organ der SSDV, leitet die SSDV, vertritt die Interessen der SSDV gegen aussen. Weitere Aufgaben (insbesondere die Ausarbeitung von Reglementen) können von der Delegiertenversammlung an den Vorstand übertragen werden.

Eines seiner Mitglieder vertritt den SSDV in den Gremien von International Blind Sport Federation (IBSA) und anderen beigetretenen Organisationen.

Der Vorstand vergibt die Austragung der Schweizermeisterschaften oder organisiert sie selbst.

Art. 25 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 bis maximal 7 Mitgliedern.

- a) 1 Präsident (zwingend)
- b) 1 Kassier (zwingend)
- c) 1 Vizepräsident (zwingend)
- d) 3 Beisitzer

Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden, konstituiert sich der Vorstand selbst

Art. 26 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Im Verkehr mit Finanzinstituten gilt auch die Einzelunterschrift des Kassiers.

Art. 27 Die Geschäftsführung der SSDV ist, soweit sie nicht in die Kompetenzen der DV fällt, Sache des Vorstandes.

Art. 28 Über nicht budgetierte jährliche Ausgaben bis zu Fr. 2'000.—verfügt der Vorstand der SSDV in eigener Kompetenz.

Art. 29 Die über die Auflösung der Vereinigung bestimmende DV entscheidet abschliessend über die Verwendung des Vereinigungsvermögens.

5. FINANZEN

Art. 30 Die Einnahmen der SSDV bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Passivmitgliederbeiträgen
- Subventionen und Zuwendungen
- Gönnerbeiträgen
- Bussen
- Vermögenserträgen
- anderen Erträgen

Art. 31 Die Jahresbeiträge werden alljährlich für das laufende Kalenderjahr von der DV festgelegt.

Jugendliche bezahlen bis zum Abschluss der Erstausbildung die Hälfte des Aktivmitgliederbeitrags.

Mitglieder, die nach dem 1. Juli bezahlen für das Eintrittsjahr die Hälfte des Aktivmitgliederbeitrags

Art. 32 Die Kontrolle der gesamten Buchführung obliegt den Revisoren. Sie legen der DV einen schriftlichen Bericht über die Buchhaltung des abgelaufenen Rechnungsjahres vor.

Art. 33 Das Rechnungsjahr entspricht einem Kalenderjahr und endet per 31. Dezember.

6. ETHIK IM SPORT

Art. 34 Die SSDV setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Sie lebt diese Werte vor, indem sie - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. SSDV anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.

Art. 35 Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. SSDV und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

Art. 36 Die SSDV unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den SSDV selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. SSDV sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Reglement ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.

Art. 37 Mutmassliche Verstössen gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekurriert werden.

6. VERSCHIEDENES

Art. 38 Bei Textdifferenzen betreffend Statuten und Reglement ist die deutsche Fassung entscheidend. Alle anderen Versionen sind Übersetzungen.

Die Ausnahme bilden die Bestimmungen über das Showdownreglement der IBSA (International Blind Sport Federation). Dieses ist original in englischer Sprache abgefasst und bildet die Grundlage des SSDV-Reglements.

Bestehen besondere Regelungen im SSDV-Reglement, welche spezifisch für die Schweiz gelten sollen, gehen diese zwingend dem IBSA-Reglement vor.

Art. 39 Diese revidierten Statuten wurden durch die Delegierten i schriftlichen Verfahren am 11.11.2022 genehmigt und traten sofort in Kraft.

Eglisau, den 11. November 2022

Der Präsident
Marc Sommer

Ein Mitglied des Vorstands
Stephan Dütsch

Handwritten signature of Marc Sommer in black ink.Handwritten signature of Stephan Dütsch in black ink.